SÄ3 Neufassung der Finanzordnung, Einführung von Mandatsträger*innenbeiträgen und genauere Regelungen zu den Rechnungsprüfer*innen

Gremium:	GRÜNE JUGEND Bayern Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.04.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

1. § 3 Absatz 9 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:
"Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die ein Mandat im Bayerischen Landtag ausüben oder Mitglied des Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern sind, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 5a einen Mandatsträger*innenbeitrag an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt."

2. § 5 Absatz 8 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:
"Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes.

Die Landesmitgliederversammlung

- legt den Haushalt fest
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- erkennt Kreis- und Bezirksverbände an
- beschließt und ändert die Satzung
- beschließt und ändert die Finanzordnung
- beschließt und ändert das Genderstatut
- beschließt und ändert das Bildungsstatut mit absoluter Mehrheit
- beschließt und ändert die Wahlordnung.
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für die Petra Kelly Stiftung
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für den kleinen Parteitag von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bayern
- wählt den*die Basisdelegierte*n zum Bundesfinanzausschuss
- wählt die Rechnungsprüfer*innen "

3. § 10 Absatz 6 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern wird für unwirksam erklärt.

4. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:

"Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern

in der Neufassung vom 09.05.2026 in München

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser wird dem Landesverband grundsätzlich durch die Erhebung der Beiträge des Bundesverbandes zugeführt.

(2) Jene Mitglieder, die nur Mitglied des Landesverbandes, nicht jedoch des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND sind, leisten ihren Mitgliedsbeitrag unmittelbar an die GRÜNE JUGEND Bayern. Die Höhe richtet sich nach den Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes. Jedes Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND Bayern im Beitrag an die Partei enthalten.

§ 2 Haushalt & Finanzbericht

(1) Die Landesmitgliederversammlung beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushalt.

(2) Der Haushalt wird in der letzten Landesmitgliederversammlung eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr beschlossen und muss mindestens eine Übersicht der geplanten Einnahmen, der geplanten Ausgaben des Landesvorstandes sowie der geplanten Ausgaben für Bildungsarbeit und -veranstaltungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungsausgaben enthalten.

(3) Der*Die Schatzmeister*in erstellt über jedes abgeschlossene Haushaltsjahr einen Finanzbericht und stellt diesen auf der Landesmitgliederversammlung vor. Ein Haushaltsjahr gilt als abgeschlossen, sobald alle getätigten, sowie noch ausstehenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt sind.

§ 3 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen werden in einem rollierenden System jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich ist ein*e Rechnungsprüfer*in neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes und haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND Bayern. Nicht wählbar für dieses Amt sind Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Landesmitgliederversammlung entlastet den gesamten Landesvorstand, nachdem der Rechnungsprüfungsbericht vorliegt. Die Entlastung gilt für den gesamten geprüften Rechnungszeitraum.

§ 4 Teilnahmebeiträge

(1) Für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, bei denen Verpflegung und/oder Übernachtung angeboten wird, können Teilnahmebeiträge erhoben werden. Die Teilnehmer*innen können bei der Anmeldung selbst zwischen den Kategorien „regulärer Teilnahmebeitrag“, „ermäßigter Teilnahmebeitrag“ und „solidarischer Teilnahmebeitrag“ wählen.

(2) Die Teilnahmebeiträge sollen nicht kostendeckend sein, sondern lediglich einen Beitrag zur Finanzierung der Veranstaltung darstellen. Der „solidarische Teilnahmebeitrag“ kann kostendeckend oder auch höher festgelegt werden.

(3) Die Teilnahmebeiträge werden vom Landesvorstand festgelegt. Die Rechnungsprüfer*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung Änderungen und Anpassungen für Teilnahmebeiträge zukünftiger Veranstaltungen vorschlagen.

(4) Eine vollständige Befreiung von den Teilnahmebeiträgen muss unkompliziert und niedrigschwellig ermöglicht werden.

§5 Mandatsträger*innenbeiträge

(1) Mandatsträger*innenbeiträge werden gemäß §3 (9) der Satzung von den GRÜNE JUGEND Bayern-Abgeordneten des Bayerischen Landtags, sowie von Mitgliedern des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern, die ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern sind, erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innenbeiträge sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.

(3) Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 2 Prozent der Bemessungsgrundlage.

(4) Über Reduktionen des Beitrags, insbesondere aus sozialen Gründen, entscheidet der*die Landesschatzmeister*in einvernehmlich mit der*dem Beitragsverpflichteten.

§ 6 Restvermögen von aufgelösten Kreis- und Bezirksverbänden

(1) Lösen sich Kreis- oder Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern auf, so fällt deren Restvermögen grundsätzlich an die GRÜNE JUGEND Bayern.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Kreis- und Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern, die die Abrechnung ihres Restvermögens in ihrer Satzung näher geregelt haben. Gleiches gilt für Kreis- und Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern, deren Auflösung und Transfer des Restvermögens durch die Satzung der zugehörigen Kreis- und Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt ist.

§ 7 Kostenerstattung

A) Grundsätze

(1) Erstattungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Textform mit den bereitgestellten Formularen oder zur Niederschrift bei der Landesgeschäftsstelle zu stellen. Erstattungen werden nur für Kosten gewährt, die notwendig, angemessen und wirtschaftlich sind und die durch den von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushalt gedeckt sind.

(2) Für Ausgaben, für die ein physischer Beleg (z. B. Kassenzettel, gedruckte Quittung) ausgestellt wurde, ist grundsätzlich der Originalbeleg einzureichen. Digitale Belege (z. B. PDF-Rechnungen, Online-Tickets, digitale Zahlungsbestätigungen) sind in der ursprünglichen digitalen Form einzureichen. Eine Erstattung auf Grundlage einer Kopie eines physischen Belegs ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des*der Schatzmeister*in zulässig.

(3) Kann im Einzelfall kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die*der Schatzmeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise über die Anerkennung der Kosten.

(4) Erstattungsanträge ab 250 Euro sind durch den*die Schatzmeister*in zu zeichnen.

(5) Anträge sind spätestens drei Monate nach Entstehen der Kosten (maßgeblich ist der Poststempel) in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Kosten, die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember entstehen, sind spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

(6) Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Für Belege in Fremdwährung ist ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umrechnungskurs vorzulegen.

(7) Unkenntnis dieser Finanzordnung begründet keinen Anspruch auf eine Erstattung über die hierin vorgesehenen Regelungen hinaus.

(8) Über begründete Ausnahmen von den Regeln dieser Finanzordnung entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.

B) Erstattungsberechtigte

Anspruch auf die Erstattung haben folgende Personengruppen:

a) Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, sofern sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen sind und das aktuelle Höchstalter der GRÜNEN JUGEND Bayern nicht überschreiten (i. d. R. ausschließlich für Fahrtkosten),

b) Mitglieder der Organe der GRÜNEN JUGEND Bayern (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Amtes),

c) geladene Gäste, Referent*innen sowie von der GRÜNEN JUGEND Bayern ausdrücklich beauftragte Personen (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Auftrags).

C) Fahrtkostenerstattung

(1) Anspruchsberechtigt ist die Erstattung von Fahrt- bzw. Reisekosten zwischen dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (sofern dieser in der Bundesrepublik Deutschland liegt) und dem Veranstaltungs- oder Einsatzort sowie ggf. Fahrtkosten zwischen Unterkunft sowie Veranstaltungs- oder Einsatzort.

(2) Fahrten, die nicht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort beginnen oder enden, sind zu begründen und werden nur erstattet, wenn hierdurch keine Mehrkosten gegenüber einer Fahrt vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort entstehen.

(3) Es ist grundsätzlich das am wirtschaftlichsten verfügbare Angebot zu nutzen. Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, ÖPNV) sind vorrangig zu verwenden.

(4) Genaueres regelt die Erstattungsordnung.

D) Erstattungsordnung

(1) Die Erstattungsordnung regelt die Einzelheiten zu Verfahren, Umfang und Höhe der Erstattungen. Sie verfolgt das Ziel, allen Anspruchsberechtigten eine möglichst umfassende Erstattung der erstattungsfähigen Kosten zu ermöglichen und gleichzeitig die Finanzmittel der GRÜNEN JUGEND Bayern effizient einzusetzen und vor übermäßiger Belastung zu schützen.

(2) Der Landesvorstand beschließt die Erstattungsordnung und berichtet über die konkrete Ausgestaltung bei mindestens einer Landesmitgliederversammlung pro Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung Empfehlungen für Änderungen der Erstattungsordnung abgeben.

(3) Die Erstattungsordnung darf den niedrigschwelligen Zugang und den grundsätzlichen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nicht einschränken; sie konkretisiert lediglich deren Ausgestaltung.

(4) In der Erstattungsordnung sind Härtefallregelungen vorzusehen, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller und/oder zeitlicher Belastungen.

(5) Die Erstattungsordnung hat sich daran zu orientieren, dass Fahrtkosten gemäß Abschnitt C grundsätzlich vollständig erstattet werden können.

(6) Der Landesvorstand veröffentlicht die Erstattungsordnung in geeigneter Form.

E) Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten werden allen Mitglieder in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale kostenlose Kinderbetreuung angeboten wird oder das Kind / die Kinder nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann / können.

F) Sonstige Kosten

Die Erstattung aller sonstigen Kosten muss beim Landesvorstand beantragt werden, soweit diese nicht eindeutig aus dem jeweiligen beschlossenen Haushalt hervorgehen.

§8 Aufwandsentschädigung des Landesvorstandes

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro als Beisitzer*innen und als FLINTA*-politische*r Sprecher*in, sowie 140 Euro als Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Aufwandsentschädigung darf das Arbeitnehmer*innen-Netto von monatlich 100 Euro bzw. 140 Euro im Minijob nicht übersteigen.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach §8 (1) nicht in Anspruch genommen wird, haben die Mitglieder des Landesvorstandes Anspruch auf die Erstattung von Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand entstehen. Die maximale Erstattung beträgt monatlich 100 Euro als Beisitzer*innen und als FLINTA*-politische*r Sprecher*in, sowie 140 Euro als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Erstattung erfolgt durch Geltendmachung der unter §8 (3) genannten Kosten gegen Vorlage von Belegen.

(3) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Landesvorstand können abgerechnet werden:

- Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit als Landesvorstandsmitglied entstanden sind,
- Portokosten,
- Zeitungsabonnements mit 50 Prozent Eigenanteil,
- Material zur thematischen Recherche,
- Büromaterialien und Software,
- Geschäftsessen,
- Teilnahmebeiträge von Veranstaltungen von GRÜNE JUGEND-Gliederungen,
- Übernachtungs- und Unterbringungskosten von maximal 150 Euro pro Nacht.

(4) Mitgliedern des Landesvorstands wird pro Amtsjahr eine (My) BahnCard 50 erstattet.

Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 9. Mai 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 23. Januar 1999 (zuletzt geändert am 18. Oktober 2025). Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der Landesmitgliederversammlung geändert werden. "

Begründung

Die bisherige Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern stammt in ihrem Grundgerüst aus dem Jahr 1999 und wurde über viele Jahre hinweg mehrfach punktuell geändert und ergänzt. Durch diese Vielzahl an Einzeländerungen ist die Finanzordnung unübersichtlich und in Teilen widersprüchlich gewesen. Zudem enthielt die alte Fassung zahlreiche ungenaue oder auslegungsbedürftige Regelungen, insbesondere im Bereich der Kostenerstattungen.

Mit der nun vorliegenden Neufassung wird das Ziel verfolgt, die Finanzordnung inhaltlich zu präzisieren, strukturell zu vereinheitlichen und rechtssicher sowie verständlich auszugestalten. Dabei wurden bestehende, bewährte Regelungen übernommen, gleichzeitig aber klarer gefasst, ergänzt und die tatsächliche Praxis der letzten Jahre festgehalten und zum ersten Mal definiert.

Folgende drei Aspekte möchten wir hervorheben:

- Die neue Finanzordnung ist klar gegliedert und strukturell neu geordnet. Das dient sowohl der besseren Lesbarkeit als auch einer einfacheren Verständlichkeit.
- Mit der neuen Fassung wird die Möglichkeit geschaffen, Details der Kostenerstattung in einer vom Landesvorstand beschlossenen Erstattungsordnung zu regeln. Dadurch kann flexibel auf Preisentwicklungen, Mobilitätsveränderungen und praktische Erfahrungen reagiert werden, ohne die Finanzordnung selbst regelmäßig und in aufwändiger Weise ändern zu müssen. Gleichzeitig wird durch klare Leitplanken sichergestellt, dass der niedrigschwellige Zugang zur Erstattung – insbesondere von Fahrtkosten – erhalten bleibt.
- Viele Punkte aus unserer gängigen Verbandspraxis waren in der alten Finanzordnung entweder gar nicht oder nur indirekt geregelt, und führten in der Umsetzung wiederholt zu Unsicherheiten. Diese Bereiche werden in der neuen Fassung erstmals explizit benannt und geregelt (Mitgliedsbeiträge, Haushalt & Finanzbericht, Rechnungsprüfung, Mandatsträger*innenbeiträge, …).

Die neue Finanzordnung schafft einen klaren, strukturierten und praxisnahen Rechtsrahmen, der den Anforderungen eines stark gewachsenen und immer professioneller arbeitenden Landesverbandes gerecht wird. Sie stärkt Transparenz, Nachvollziehbarkeit und solidarische Verbandskultur, reduziert Auslegungsspielräume sowie Unklarheiten und erleichtert darüber hinaus sowohl die Verbandsarbeit als auch die finanzielle Kontrolle.